

108. Umfang der Vollmacht des für die höhere Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten. Zustellung des Schriftsatzes, durch welchen

ein für wirkungslos erklärtes Rechtsmittel wiederholt eingelegt wird?

C.P.D. §§. 77. 79. 163. 164 Abs. 1.

II. Civilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1882 i. S. P. (Bekl.) w. K. (Kl.)
Rep. II. 410/82.

- I. Landgericht Nauen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Oberlandesgericht hatte die von der Beklagten eingelegte Berufung gemäß §. 477 C.P.D. für wirkungslos erklärt, weil der Nachweis fehlte, daß und zu welcher Zeit das angefochtene Urteil zugestellt worden war. Das oberlandesgerichtliche Urteil ging in Rechtskraft über. Darauf ließ die Beklagte zunächst das landgerichtliche Urteil und sodann eine anderweite Berufungsschrift, letztere dem Rechtsanwalte W., welcher den Kläger bei der ersten Berufung vertreten hatte, aufstellen. Diese Berufung wurde als unzulässig verworfen, und die eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Ansicht des Oberlandesgerichts, daß unter den vorliegenden Umständen die Zustellung der zweiten Berufung nicht an den Anwalt geschehen durfte, welcher den Berufungsbeklagten bei der Verhandlung über die erste Berufung vertreten und zur Zeit der Zustellung noch nicht anderweite Prozeßvollmacht hatte, war beizustimmen. Durch die zweite Berufung wurde in der That eine neue Instanz eröffnet. Denn die vorherige Berufung der Beklagten war mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche das Rechtsmittel für wirkungslos erklärte, endgültig abgethan. Die bei der früheren Berufung thätig gewesenem Parteienanwälte hatten ihren Auftrag erfüllt. Sie konnten höchstens dann nochmals in Thätigkeit treten, wenn hinsichtlich der ersten Berufung eine anderweite Entscheidung des Oberlandesgerichtes nötig wurde (§. 163 C.P.D.), oder wenn eine Revisionschrift zuzustellen war und der Revisionsbeklagte einen Prozeßbevollmächtigten für die dritte Instanz noch nicht bestellt hatte (§. 164 C.P.D.). Ein derartiger Fall ist gegenwärtig nicht in Frage.

Daß beide Berufungen das nämliche Urteil angehen und denselben Zweck verfolgen, rechtfertigt keine andere Beurteilung der Sachlage.

Jede Berufung für sich bildet eben ein selbständiges Rechtsmittel. Der Begriff „Instanz“ im Sinne des §. 164 a. a. O. ist von dem Berufungsgerichte keineswegs unrichtig aufgefaßt worden. Wenn §. 77 C. P. O. bestimmt: „die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden, Prozeßhandlungen“, so folgt hieraus und aus den Bestimmungen der §§. 79. 83 zwar soviel: der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz gilt im Anwaltsprozesse dem Gegner gegenüber für sämtliche Prozeßhandlungen, welche bei dem Gerichte erster Instanz, gleichviel in welchem Prozeßabschnitte, zu vollziehen sind (die im §. 79 Abs. 1 erwähnten ausgenommen), bis zur Anzeige der Bestellung eines anderen Anwaltes als Vertreter seiner Partei. Allein diese Regel findet nicht so unbeschränkt Anwendung auf die oberinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten. Für das Gericht höherer Ordnung ist der „Rechtsstreit“ im Sinne des §. 77 a. a. O. beendet, sobald das Rechtsmittel sich erledigt hat, zufolge dessen das obere Gericht mit der Sache befaßt wurde. Gelangt der Prozeß später anlässlich neuer selbständiger Rechtsmittel wiederholt an dasselbe Obergericht, so stellt sich das anderweite Verfahren der Oberinstanz nicht als Fortsetzung des früheren Verfahrens, also nicht als Fortsetzung der früheren Instanz und ebendeshalb für das angerufene Obergericht nicht als derselbe „Rechtsstreit“ dar. Darum bedarf es zur Parteivertretung in der neuen Instanz auch der Bestellung neuer Prozeßbevollmächtigter. Der Auftrag der früher bestellt gewesenen Bevollmächtigten ist mit der früheren Instanz ganz ebenso erloschen, wie der Auftrag des erstinstanzlichen Anwaltes mit der Beendigung des Rechtsstreites erlischt.

Daß die dem Anwalte W. unter dem 5. Oktober 1881 erteilte Vollmacht über die Vertretung des Klägers zur Abwehr der ersten Berufung nicht hinausging, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum thatsächlich festgestellt.“ . . .